

II-705 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

4.6.1965

267/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 241/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abgeordneten R e g e n s b u r g e r und Genossen,
betreffend Graspiste des Flughafens Innsbruck.

-.-.-

Zu obiger schriftlicher Anfrage beehre ich mich wie folgt mitzuteilen:

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit Bescheid vom 20. September 1960, Zahl 33.376-I/7-1960, erteilten Zivilflugplatz-Bewilligung zum Betrieb des Flughafens Innsbruck. Diese Bewilligung umfasst unter anderem auch den Betrieb einer Graspiste im Ausmass von 700 x 30 m.

Am 12. Februar 1965 beantragte die Tiroler Flughafenbetriebs-Ges.m.b.H. im Interesse der Aufrechterhaltung des Segelflugbetriebes am Flughafen Innsbruck eine Änderung dieses Bescheides dahingehend, dass anstelle der Graspiste eine unbefestigte Bewegungsfläche von 1000 m x 40 m für den Windenstart von Segelflugzeugen mit einer im Norden anschliessenden unbefestigten Bewegungsfläche von 250 x 50 m für die Landung von Segelflugzeugen errichtet werden darf.

Hierüber wurde am 15. März 1965 an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung durchgeführt und am 25. März 1965 ein ergänzendes Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für Flugverkehrstechnik und Flugbetrieb eingeholt, der im wesentlichen zur Vermeidung von Gefährdungen durch herabfallende Windenschleppseile auf der Segelflugzeuglandefläche und auf der nördlich verlaufenden Bundesstrasse eine Verkürzung der für den Windenstartbetrieb vorgesehenen Bewegungsfläche und der Windenschleppseile auf 800 m bzw. bei Seitenwind von 12 bis 22 Knoten auf 700 m sowie die Errichtung zweier getrennter Segelflugzeuglandeflächen forderte. Die Tiroler Flughafenbetriebs-Ges.m.b.H. hat daraufhin ihren Antrag im Sinne des Sachverständigengutachtens mit Eingabe vom 5. April 1965 hinsichtlich der Bewegungsflächen für den Anflug und die Landung von Segelflugzeugen neuerlich abgeändert.

Obwohl ein Segelflugbetrieb auf Flughäfen Erschwernisse für den übrigen Flugbetrieb mit sich bringt, ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf Grund des Verhandlungsergebnisses und unter

267/A.B.
zu 241/J

- 2 -

Berücksichtigung der Bedeutung von Föhnsegelflügen im Raume Innsbruck zur Auffassung gelangt, dass das Vorhaben vom technischen Standpunkt geeignet ist. Es wurde daher dem geänderten Antrag der Tiroler Flughafenbetriebs-Ges.m.b.H. stattgegeben und die Bewilligung mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 28. April 1965, Zl.33.606-8/-I/8-1965, unter den im Interesse einer sicheren Betriebsführung erforderlichen Bedingungen und Auflagen erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

-.-.-.-.-